



## **2. Änderung der Gestaltungssatzung des Marktes Randersacker für den historischen Ortskern Randersacker (Gestaltungssatzung)**

Der Markt Randersacker erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) folgende

## **2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Marktes Randersacker für den historischen Ortskern Randersacker (Gestaltungssatzung) vom 24.02.2022**

### **§ 1**

§ 19 enthält folgende Neufassung:

#### **§ 19 Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf Dachflächen**

- (1) Für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen werde die Dachflächen im Geltungsbereich in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorie der jeweiligen Dachfläche ergibt sich aus der Anlage 2. Entsprechend der Kategorie werden unterschiedliche Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung von Solarmodulen gestellt.
- (2) Für Dächer der Kategorie 1 (Untergeordneter Raum) gilt:
  - Die Anordnung der Modulfelder hat firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche zu erfolgen.

- Die Abstände der Modulfelder zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe sind annähernd gleich groß auszuführen.
  - Alle Module sind gleich auszurichten. Ein Wechsel der Verlegerichtung (hochkant / quer) ist innerhalb einer Dachfläche nicht zulässig.
  - Eine schräge Aufständering der Module (Aufstellwinkel abweichend von der jeweiligen Dachneigung) ist nur auf Flach- und Pultdächern von Nebengebäuden zulässig.
- (3) Für Dächer der Kategorie 2 (Ortslage mit guter Wahrnehmung der Dachflächen oder Fernwirkung / Blick von oben) gilt:
- Die Anordnung der Modulfelder hat firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche zu erfolgen.
  - Die Abstände der Modulfelder zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe sind annähernd gleich groß auszuführen.
  - Alle Module sind gleich auszurichten. Ein Wechsel der Verlegerichtung (hochkant / quer) ist innerhalb einer Dachfläche nicht zulässig.
  - Eine schräge Aufständering der Module (Aufstellwinkel abweichend von der jeweiligen Dachneigung) ist nicht zulässig.
  - Es sind maximal zwei rechteckige Modulfelder in gleichmäßiger Reihung der Module ohne Aussparungen oder Versätze je Dachfläche zulässig.
  - Es sind nur schwarze Module (rahmenlos oder mit Rahmen in gleicher Farbe) mit schwarzer Unterkonstruktion zulässig.
  - Außerdem zulässig ist eine farblich an die Dachfläche angepasste Anlage.
- (4) Für Dächer der Kategorie 3 (Ortsbildprägende Lage mit hoher Wahrnehmbarkeit der Dachflächen) gilt:
- Die Anordnung der Modulfelder hat firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche zu erfolgen.
  - Die Abstände der Modulfelder zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe sind annähernd gleich groß auszuführen.
  - Alle Module sind gleich auszurichten. Ein Wechsel der Verlegerichtung (hochkant / quer) ist innerhalb einer Dachfläche nicht zulässig.
  - Eine schräge Aufständering der Module (Aufstellwinkel abweichend von der jeweiligen Dachneigung) ist nicht zulässig.
  - Es ist maximal ein rechteckiges Modulfeld in gleichmäßiger Reihung der Module ohne Aussparungen oder Versätze je Dachfläche zulässig.
  - Zulässig ist nur eine farblich an die Dachfläche angepasste Anlage.
- (5) Für Dächer der Kategorie 4 (Dominante im Ortsbild mit höchstem Denkmalwert) gilt: Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn deren Gestaltung auf das Baudenkmal und die städtebauliche Situation abgestimmt ist. Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen Denkmalpflegebehörden.

**§ 2**

Es wird folgender § 19a neu eingefügt:

**§ 19a Sonstige Technische Einrichtungen an Dach und Fassade**

- (1) Solaranlagen an straßenseitigen bzw. vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Balkonen und Fassaden sind nicht zulässig.
- (2) Parabolantennen, Kabelstränge, Mobiltelefonmasten o.ä. und technische Anlagen wie z.B. zur Kühlung und Lüftung sowie Wärmepumpen sind nur auf den Gebäudeseiten (Dach und Fassade) erlaubt, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsichtig sind.
- (3) Antennenschüsseln sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen. Sie dürfen nur auf der der Straße abgewandten Seite des Daches angebracht werden.
- (4) Entlüftungsgitter sind, soweit vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar, in Material und Farbe der Fassade anzupassen.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Randersacker, den 06.11.2025

gez.

DSA

Michael Sedelmayer  
1. Bürgermeister

